Linklaters

Steuern Kompakt

26.10.12

Nächste Woche (KW 44) ergehen keine „Steuern Kompakt“.

Highlights:

Jahressteuergesetz 2013 – Bundestag folgt Beschlussempfehlung seines Finanzausschusses. Mit Anrufung des Vermittlungsausschusses ist zu rechnen.

Unternehmensbesteuerungsvereinfachungsgesetz – Bundestag folgt Beschlussempfehlung seines Finanzausschusses.

Wir haben **Lesefassungen** auf Grundlage der Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses des Bundestages erstellt.

Finanztransaktionssteuer – EU-Kommission schlägt dem Rat vor, einer verstärkten Zusammenarbeit zuzustimmen.

Inhalt

EuGH / BFH / Finanzgericht

BMF / DBA

Gesetzesvorhaben / Aktuelle Lesefassungen

EU - Ausland / Sonstiges

EuGH

Urteil vom 25.10.12 "Kommission / Belgien" (C-387/11): Niederlassungsfreiheit

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Verstoß gegen die Art. 49 und 63 AEUV und die Art. 31 und 40 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum – Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern – Befreiung für **Investmentgesellschaften** – **Nationale Regelung, die eine Quellenbesteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern vorsieht** („Mobiliensteuervorabzug“) – **Diskriminierung von gebietsfremden Investmentgesellschaften**, **die nicht über eine feste Niederlassung auf dem Staatsgebiet verfügen**, da diese den als Mobiliensteuervorabzug gezahlten Betrag nicht zurückverlangen können – Keine Rechtfertigungsgründe.

Aus diesen Gründen hat der **Gerichtshof** (Erste Kammer) **für Recht erkannt**:

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 49 AEUV und 63 AEUV und den Art. 31 und 40 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 02.05.92 verstoßen, dass es Regeln beibehalten hat, die bei der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen und beweglichen Gütern danach unterscheiden, ob diese Ein-

künfte von gebietsansässigen Investmentgesellschaften oder von gebietsfremden Investmentgesellschaften ohne feste Niederlassung in Belgien bezogen werden.

2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten.

3. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt seine eigenen Kosten.

Urteil vom 25.10.12 „Kozak“ (C-557/11): Steuerrecht

Vorabentscheidungsersuchen – Naczelny Sąd Administracyjny – Auslegung der Art. 306 bis 310 sowie des Art. 98 in Verbindung mit Nr. 5 des Anhangs III der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.06 über das gemeinsame **Mehrwertsteuer**system (ABl. L 347, S. 1) – Anwendungsbereich der Sonderregelung für die Besteuerung von **Reisebüro**s – Weigerung, einen auf Beförderungsleistungen anwendbaren ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf eine Beförderungsleistung anzuwenden, die ein Reisebüro in eigenem Namen im Rahmen einer zusammengesetzten Reisedienstleistung erbringt – Einstufung als einheitliche Dienstleistung.

Aus diesen Gründen hat der **Gerichtshof** (Sechste Kammer) **für Recht erkannt**:

Die Art. 306 bis 310 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.06 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass die eigene Beförderungsleistung eines Reisebüros, die dieses einem Reisenden im Rahmen einer nach diesen Vorschriften besteuerten Pauschalreiseleistung als einen der Bestandteile dieser Reiseleistung erbringt, insbesondere hinsichtlich des Steuersatzes der allgemeinen Mehrwertsteuerregelung und nicht der Mehrwertsteuer-Sonderregelung für die Umsätze von Reisebüros unterliegt. Haben die Mitgliedstaaten für Beförderungsleistungen einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz vorgesehen, findet auf die genannte Leistung nach Art. 98 dieser Richtlinie der ermäßigte Satz Anwendung.

Schlussanträge vom 25.10.12 "Kommission / Spanien" (C-360/11): Steuerrecht

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Verstoß gegen Art. 98 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.06 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) in Verbindung mit Anhang III dieser Richtlinie – **Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, auf die ermäßigte Mehrwertsteuersätze** angewandt werden können.

Generalanwalt Jääskinen schlägt dem Gerichtshof vor, wie folgt zu entscheiden:

1. festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 98 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.06 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Verbindung mit Anhang III dieser Richtlinie verstoßen hat, dass es auf folgende Kategorien von Gegenständen einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anwendet:

– medizinische Stoffe, die üblicherweise für die Herstellung von Medikamenten verwendet werden können und dafür geeignet sind;

– Gesundheitsprodukte, Stoffe, Ausstattung oder Werkzeug, die objektiv nur zur Vorbeugung bzw. zur Diagnose, Behandlung, Linderung oder Heilung von Krankheiten oder Leiden von Menschen oder Tieren verwendet werden können, jedoch nicht „üblicherweise für die Linderung und die Behandlung von Behinderungen verwendet werden und ausschließlich für den persönlichen Gebrauch von Behinderten bestimmt sind“;

– Geräte und Zubehör, die im Wesentlichen oder hauptsächlich dazu dienen können, körperliche Behinderungen von Tieren auszugleichen;

– Geräte und Zubehör, die im Wesentlichen oder hauptsächlich dazu verwendet werden, Behinderungen des Menschen auszugleichen, jedoch nicht ausschließlich dem persönlichen Gebrauch des Behinderten dienen;

2. dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Urteil vom 25.10.12 „Daimler Widex“ (Verb. Rs. C-318/11, C-319/11): Steuerrecht

Vorabentscheidungsersuchen – Förvaltningsrätten i Falun – Auslegung der Art. 170 und 171 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.06 über das gemeinsame Mehrwertsteuer-

system (ABl. L 347, S. 1) sowie der Art. 1 und 2 der Achten Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 06.12.79 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige (ABl. L 331, S. 11), und der Art. 2, 3 und 5 der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12.02.08 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. L 44, S. 23) – Im Mitgliedstaat A ansässiger **Kraftfahrzeughersteller**, der im Mitgliedstaat B bestimmte Leistungen bezogen hat, um über seine in diesem Mitgliedstaat ansässige Tochtergesellschaft dort seine Fahrzeuge im Hinblick auf ihren Verkauf im Mitgliedstaat A unter winterlichen Verhältnissen zu testen – 100%ige Tochtergesellschaft des Kraftfahrzeugherstellers, deren Zweck es in erster Linie ist, ihrer Muttergesellschaft innerhalb des Mitgliedstaats B Teststrecken zur Verfügung zu stellen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Tests zu erbringen, die für die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Muttergesellschaft in ihrem Sitzstaat erforderlich sind – Zur Frage, ob im Mitgliedstaat B eine feste Niederlassung des Kraftfahrzeugherstellers besteht.

Aus diesen Gründen hat der **Gerichtshof** (Achte Kammer) **für Recht erkannt**:

1. Bei einem Mehrwertsteuerpflichtigen, der seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und in einem anderen Mitgliedstaat nur technische Tests durchführt oder Forschung betreibt, jedoch keine steuerbaren Umsätze bewirkt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass er in diesem anderen Mitgliedstaat im Sinne von Art. 1 der Achten Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 06.12.79 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige in der durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20.11.06 geänderten Fassung und von Art. 3 Buchst. a der Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12.02.08 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige, „eine feste Niederlassung, von der aus Umsätze bewirkt werden“, hat.

2. Diese Auslegung wird in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens in der Rechtssache C‑318/11 nicht durch den Umstand in Frage gestellt, dass der Steuerpflichtige in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Erstattungsantrag gestellt hat, eine 100%ige Tochtergesellschaft hat, deren Zweck nahezu ausschließlich darin besteht, für ihn verschiedene Dienstleistungen im Zusammenhang mit den durchgeführten technischen Tests zu erbringen.

Urteil vom 25.10.12 „Kommission / Frankreich“ (C-164/11): Steuerrecht

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Versäumnis, innerhalb der vorgesehenen Frist die Vorschriften umzusetzen, die erforderlich sind, um sein System der Besteuerung von elektrischem Strom an die Vorschriften der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur **Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom** (ABl. L 283, S. 51) anzupassen – Anwendung eines einheitlichen Steuersatzes am Ende der Übergangszeit.

(*Das Urteil ist bisher nur in Französisch verfügbar.)*

back to top

BFH

Am 24.10.12 im Internet veröffentlichte BFH-Entscheidungen

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen (V-Entscheidungen):

Urteil vom 30.08.12 (IV R 54/10)

Die **sachliche Gewerbesteuerpflicht** der unter § 2 Abs. 1 GewStG fallenden Gewerbebetriebe beginnt erst, wenn alle tatbestandlichen Voraussetzungen eines Gewerbebetriebes erfüllt sind (ständige Rechtsprechung). Dies gilt für **Personengesellschaften** unabhängig von der Rechtsform ihrer Gesellschafter. Die Einfügung des § 7 Satz 2 GewStG hat zu keiner Änderung dieser rechtlichen Beurteilung geführt.

Urteil vom 25.07.12 (I R 88/10)

Einbringungsgeborene Anteile: Einbringung einer Kommanditbeteiligung in die Komplementär-GmbH - **Siebenjährige Sperrfrist des § 8b Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 KStG 2002** - Grundsätze der derivativen Einbringungsgeborenheit - Ertragsteuerliche Einordnung eines Einbringungsvorgangs.

1. Unter Geltung des UmwStG 1977/1995/2002 konnte ein Kommanditist seinen Mitunternehmeranteil auch dann steuerneutral zu einem Wert unterhalb des Teilwerts in die Komplementär-GmbH einbringen, wenn er seine zugleich bestehende Beteiligung an der Komplementär-GmbH, auch wenn sie zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen des Mitunternehmeranteils gehörte, nicht mit eingebracht hat (Anschluss an BFH-Urteile vom 24.10.00 VIII R 25/98, BFHE 193, 367, BStBl II 2001, 321, und vom 11.12.01 VIII R 23/01, BFHE 197, 425, BStBl II 2004, 474; Bestätigung der BMF-Schreiben vom 16.06.78, BStBl I 1978, 235, Tz. 48, und vom 25.03.98, BStBl I 1998, 268, Tz. 20.11). Die zurückbehaltene Beteiligung an der GmbH wurde in diesem Fall in dem Umfang, in dem die stillen Reserven des eingebrachten Kommanditanteils auf sie übergegangen sind, (derivativ) steuerverstrickt (Fortentwicklung der Senatsurteile vom 08.04.92 I R 128/88, BFHE 167, 424, BStBl II 1992, 761, und vom 28.11.07 I R 34/07, BFHE 220, 58, BStBl II 2008, 533).

2. Die siebenjährige Sperrfrist des § 8b Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 KStG 2002 im Hinblick auf die aus einer (ersten) Einbringung resultierende Steuerverstrickung von Kapitalgesellschaftsanteilen begann nicht erneut zu laufen, wenn der Gesellschafter innerhalb der Frist eine weitere Sacheinlage zu einem Wert unterhalb des Teilwerts erbracht hat oder wenn die Anteile zusammengelegt bzw. geteilt worden sind. Vielmehr ist bei einer Anteilsveräußerung nach Ablauf der (ersten) Sperrfrist die aus dem ersten Einbringungsvorgang resultierende Steuerverstrickung bei der Bemessung des zu versteuernden Veräußerungsgewinns "herauszurechnen".

Entscheidung vom 22.08.12 (X R 21/09)

Dem Großen Senat des BFH wird die folgende Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt:

Darf eine Ansparabschreibung nach **§ 7g** des Einkommensteuergesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 geltenden Fassung auch dann vorgenommen werden, wenn im **Zeitpunkt ihrer Geltendmachung** beim FA bereits feststeht, dass **der Betrieb zu Buchwerten in eine Kapitalgesellschaft eingebracht wird**?

Urteil vom 16.05.12 (XI R 24/10)

Die **Veräußerung gebrauchter Geldspielautomaten** mit Gewinnmöglichkeit, die der Unternehmer ausschließlich zur Ausführung - nach unmittelbarer Berufung auf Art. 13 Teil B Buchst. f der Richtlinie 77/388/EWG - steuerfreier Umsätze verwendet hat, ist gemäß § 4 Nr. 28 UStG (1999) steuerfrei.

Urteil vom 06.06.12 (I R 3/11)

Abzugsteuerpflicht bei Werbeleistungen eines ausländischen Motorsport-Rennteams - Begriff der "(ausgeübten) sportlichen Darbietung" - Einheit von sportlicher Darbietung und Werbeleistung - Sachliche Zuordnung eines Teils der Vergütung zum Inland.

Urteil vom 30.08.12 (IV R 28/09)

Reinvestition aus gewerblichem Veräußerungsgewinn auf Wirtschaftsgut eines **land- und forstwirtschaftlichen Betriebs**.

Urteil vom 19.09.12 (IV R 45/09)

Frisör-Gutscheine: Keine Verbindlichkeiten oder Rückstellungen im Ausgabejahr - Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 104 Abs. 2 FGO - Keine Erhebung von Kosten einer Beweisaufnahme.

Urteil vom 05.07.12 (V R 10/10)

Steuerfreiheit von Lieferungen an **NATO**-Truppenangehörige.

Urteil vom 13.09.12 (V R 59/10)

Für die Hinzurechnung nach **§ 31 Satz 4 EStG** ist allein entscheidend, ob ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Ob Kindergeld tatsächlich gezahlt worden ist, ist ohne Bedeutung.

Urteil vom 26.07.12 (VI R 98/10)

Kindergeld: Meldung als Arbeitsuchender.

Auswahl der nicht zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidungen (NV-Entscheidungen):

Beschluss vom 31.08.12 (II B 9/12)

Maßgeblichkeit der Grundbesitzwerte in den Fällen des **§ 8 Abs. 2 GrEStG** auch bei Vorhandensein einer **Gegenleistung nicht verfassungswidrig**.

Alle im Internet aktuell veröffentlichten Entscheidungen des BFH finden Sie hier.

back to top

Finanzgericht

Ausgewählte Entscheidungen, die kürzlich vom Finanzgericht Baden-Württemberg veröffentlicht wurden

Urteil vom 10.05.12, 3 K 3291/09

Dauerschulden und Dauerschuldzinsen bei Kreditinstituten – Berücksichtigung von **Genussrechten** des **Umlaufvermögens** bei der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages nach § 19 GewStDV.

- Revision zugelassen –

Urteil vom 12.07.12, 3 K 4435/11

Vereinbarkeit von **§ 50 Abs. 1 Satz 2 EStG** (Tarifverlauf bei beschränkt Steuerpflichtigen) mit **Verfassungsrecht und europäischem Unionsrecht**.

- Revision nicht zugelassen –

Urteil vom 18.07.12, 14 K 702/10

Keine **Umsatzsteuer auf private Verkäufe** über **"ebay"**.

(Quelle: FG Baden-Württemberg, www.justiz.baden-wuerttemberg.de)

Beschluss des FG Hessen vom 08.10.12, 4 V 1661/11 (veröffentlicht am 19.10.12)

Zum **Widerruf einer Bescheinigung über die abgeführte Kapitalertragsteuer bei sog. Cum-Ex-Geschäften** - Wird die Kapitalertragsteueranrechnungsbescheinigung von dem ausstellenden Kreditinstitut widerrufen, obliegt es grundsätzlich dem Steuerpflichtigen, die Erhebung der Kapitalertragsteuer auf Dividenden- bzw. Dividendenkompensationszahlungen anhand anderer geeigneter Beweismittel nachzuweisen.

(Quelle: Hessisches FG, www.fg-kassel.justiz.hessen.de)

back to top

BMF

BMF-Schreiben vom 24.10.12

Umsatzsteuer - Vorliegen einer **Geschäftsveräußerung (§ 1 Abs. 1a UStG)** bei Vermietung wesentlicher Grundlagen; Konsequenzen des EuGH-Urteils vom 10.11.11, C-444/10, sowie des BFH-Urteils vom 18.01.12, XI R 27/08.

BMF-Schreiben vom 26.10.12

Bewertung einer **lebenslänglichen Nutzung** oder Leistung; Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab 01.01.13.

BMF vom 24.10.12

Kabinett hat Gesetzentwurf zum Deutsch-Niederländischen Vertrag zur Bekämpfung grenzüberschreitender Schwarzarbeit beschlossen.

Monatsbericht Oktober 2012

Zur englischen Übersetzung einer Zusammenfassung des Monatsberichts.

BMF: Anwendung neuer BFH-Entscheidungen

back to top

DBA

Steuerabkommen Deutschland – Schweiz

Der Bundestag hat gestern, 25.10.12, in 2./3. Lesung den Gesetzesentwurf (Bericht FA BT) zum Steuerabkommen mit der Schweiz angenommen. Damit die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Ratifikation des Abkommens geschaffen werden, muss der Bundesrat noch seine Zustimmung geben. Der **Finanzausschuss** des **Bundesrat**es berät hierzu am **08.11.12** (TO, TOP 3).

Steuerabkommen Deutschland – Liechtenstein

Der Bundestag hat gestern, 25.10.12, in 2./3. Lesung den Gesetzesentwurf (Bericht FA BT) zum Steuerabkommen mit der Schweiz angenommen. Damit die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Ratifikation des Abkommens geschaffen werden, muss der Bundesrat noch seine Zustimmung geben. Der **Finanzausschuss** des **Bundesrat**es berät hierzu am **08.11.12** (TO, TOP 6).

Steuerabkommen Deutschland – Luxemburg, Niederlande

Der **Finanzausschuss** des **Bundesrat**es wird voraussichtlich am **08.11.12** über den Gesetzentwurf zum DBA D-Luxemburg (TO, TOP 7) und über den Gesetzentwurf zum DBA D-Niederlande (TO, TOP 8) beraten. Damit die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Ratifikation des Abkommens geschaffen werden, muss der Bundesrat noch seine Zustimmung geben.

back to top

Gesetzesvorhaben

Jahressteuergesetz 2013

Der Bundestag ist gestern den Empfehlungen seines Finanzausschusses (Bericht FA BT)vom 24.10.12 gefolgt. Da die zahlreichen Änderungsanträge, die der Bundesrat während des Gesetzgebungsverfahrens eingebracht hat, größtenteils keinen Einzug gefunden haben und der ursprüngliche Gesetzentwurf somit im wesentlichen beibehalten wird, ist davon auszugehen, dass der **Bundesrat** seine Zustimmung am **23.11.12** verweigern wird. Der **Finanzausschuss** des Bundesrates wird am **08.11.12** (TO, TOP 1) über das JStG 2013 beraten. Die Abstimmung sämtlicher jetzt noch nicht berücksichtigter Änderungsvorschläge wird letztlich im **Vermittlungsausschuss** erfolgen. < back >

Unternehmensbesteuerungsvereinfachungsgesetz

Der Bundestag ist gestern, 25.10.12, den Empfehlungen seines Finanzausschusses (Bericht FA BT) zum „Gesetz der Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts“ vom 24.10.12 gefolgt. Der **Finanzausschuss** des Bundesrates berät hierüber am **08.11.12** (TO, TOP 2), der **Bundesrat** voraussichtlich **23.11.12**. < back >

Steuervereinfachungsgesetz 2013

Die Länder Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Hessen und Bremen werden dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren **Vereinfachung des Steuerrechts 2013** zuleiten (PM vom 25.10.12). In den 11 Vorschlägen sind u.a. enthalten:

> Wegfall der steuerlichen Ausnahmen für Initiatorenvergütungen, sog. „**Carried Interest**“ (§§ 3 Nr. 40a und 18 Abs.1 Nr. 4 EStG)

> Vereinfachung des Verlustabzugs bei beschränkter Haftung **(§ 15a EStG**)

Eine Übersicht über die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen finden Sie hier.

Verkehrsteueränderungsgesetz – VerkehrStÄndG

Der Bundestag ist gestern, 25.10.12, den Empfehlungen seines Finanzausschusses (Bericht FA BT) zum „Gesetz zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes und des Kraftfahrzeugsteuergesetzes“ vom 24.10.12 gefolgt. Der Finanzausschuss des Bundesrates berät hierüber am 08.11.12 (TO, TOP 4), der Bundesrat voraussichtlich 23.11.12.

Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz

Das Bundeskabinett hat am 24.10.12 den Entwurf des Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts beschlossen.

(Wir werden den Gesetzesverlauf nicht weiter verfolgen)

back to top

Aktuelle Lesefassungen

Den **aktuellen Gesetzesstand** aufgrund der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Bundestages zum JStG 2013 und des Unternehmensbesteuerungsvereinfachungsgesetz, entnehmen Sie bitte unseren **Lesefassungen**. < back >

back to top

EU - Ausland

Finanztransaktionssteuer

Die EU-Kommission befürwortet die verstärkte Zusammenarbeit bei der Finanztransaktionssteuer (IP/12/1138). Tatsächlich haben in den letzten Wochen 10 Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien, Slowakei) einen entsprechenden Antrag an die Kommission gerichtet. Die erforderliche Anzahl von neun Mitgliedstaaten, die nötig ist um ein Verfahren zur verstärkten Zusammenarbeit einzuleiten, ist somit erfüllt. Estland, hat entgegen seiner Zusicherung, bisher von einer Antragstellung abgesehen. **Die Kommission hat am 23.10.12 dem Rat vorgeschlagen, einer verstärkten Zusammenarbeit zuzustimmen** (KOM/12/631 – en). Der Rat wird nach Zustimmung des Europäischen Parlaments entscheiden. Notwendig ist eine qualifizierte Mehrheit, wobei alle Mitgliedstaaten stimmberechtigt sind. Der Gesetzgebungsprozess kann beginnen, sobald der Rat, nach Erhalt der qualifizierten Mehrheit, die Ermächtigung zur verstärkten Zusammenarbeit erteilt. Weitere Einzelheiten zum Ablauf des Verfahrens sowie die im Rahmen des Verfahrens zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer zu erfüllenden Voraussetzungen entnehmen Sie unserem Newsletter, der Anfang Oktober versendet wurde. < back >

EU-Kommission vom 24.10.12 (IP/12/1147)

Besteuerung ausländischer Vermögenswerte: Kommission verklagt Vereinigtes Königreich beim Gerichtshof der Europäischen Union.

EU-Kommission vom 24.10.12 (IP/12/1146)

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen: Kommission verklagt Vereinigtes Königreich beim Gerichtshof der Europäischen Union.

OECD vom 25.10.12

OECD and ATAF (African Tax Administration Forum) signed a Memorandum of Co-operation to improve tax-systems in Africa.

back to top

Sonstiges

Bundestag vom 23.10.12 (hib 463/12)

Bundesregierung hält an **Verschonung** von **Unternehmervermögen** fest.

back to top

Eine Auflistung der Büros finden Sie unter www.linklaters.com/Locations.

Autor: Servicebereich Knowledge & Learning Germany - Fachbereich Steuern
Diese Veröffentlichung verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei Linklaters LLP.

© Linklaters LLP. Alle Rechte vorbehalten 2012.

Linklaters LLP ist eine in England und Wales unter OC326345 registrierte Limited Liability Partnership, die als Anwaltskanzlei durch die Solicitors Regulation Authority zugelassen ist und deren Bestimmungen unterliegt. Der Begriff "Partner" bezeichnet in Bezug auf die Linklaters LLP Gesellschafter sowie Mitarbeiter der LLP oder der mit ihr verbundenen Kanzleien oder sonstigen Gesellschaften mit entsprechender Position und Qualifikation. Eine Liste der Namen der Gesellschafter der Linklaters LLP und der Personen, die zwar nicht Gesellschafter sind, aber als Partner bezeichnet werden, sowie ihrer jeweiligen fachlichen Qualifikation steht am eingetragenen Sitz der Firma in One Silk Street, London EC2Y 8HQ, England, oder unter www.linklaters.com zur Verfügung. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche oder ausländische Rechtsanwälte, die an ihrem jeweiligen Standort als nationale, europäische oder ausländische Anwälte registriert sind.

Wichtige Informationen bezüglich unserer aufsichtsrechtlichen Stellung finden Sie unter www.linklaters.com/regulation.

Ihre Kontakt-Daten sind in unserer Datenbank gespeichert. Sie werden von unseren verschiedenen internationalen Büros ausschließlich für interne Zwecke und für diese oder ähnliche Marketing-Aktionen genutzt. Eine Weitergabe an Dritte für deren Zwecke findet nicht statt. Wenn Sie diese Publikation nicht mehr erhalten möchten oder Ihre Daten nicht korrekt sind, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an den Absender dieses Newsletters mit.

Linklaters ist seit dem 1. Mai 2007 eine Limited Liability Partnership (LLP) englischen Rechts. Die Bezugnahme auf Linklaters in diesem Dokument meint Linklaters LLP und ggf. verbundene Gesellschaften weltweit.